

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung)

in der Lesefassung der 2. Änderung (beschlossen in der 116. Versammlungsversammlung am 15.03.2024)

Präambel:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA Seite 209) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Versammlungsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2024 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung (im Nachfolgenden „NSW-Einrichtung“ genannt) von privaten Grundstücks- und öffentlichen Straßenoberflächen, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht entgegensteht, im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS) vom 13.12.2019, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.2020, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der NSW-Einrichtung.
- (3) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die NSW-Einrichtung geleitet wird.

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der NSW-Einrichtung werden Niederschlagswassergebühren für die Grundstücke und Straßengrundstücke erhoben, die an diese Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird, soweit nicht Abs. 3 oder 4 einschlägig sind, nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend

Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die NSW-Einrichtung gelangt.

- (2) Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist 1 m² Gebührenbemessungsfläche. Die Gebührenbemessungsfläche ermittelt sich aus der versiegelten Grundstücksfläche, multipliziert mit den in der Anlage 1 festgelegten Abflussfaktoren unter Berücksichtigung der vorhandenen privaten baulichen Anlagen zur Regenwasserspeicherung und -nutzung sowie Versickerungsanlagen. Anlage 1 ist Satzungsbestandteil. Die Gebührenbemessungsfläche ist in vollen Quadratmetern anzugeben, wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 abgerundet werden. Die Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche sind binnen eines Monats durch den Gebührenpflichtigen (§ 5) in einem Erfassungsbogen dem Verband mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Vergrößern oder verkleinern sich die versiegelten Grundstücksflächen oder ändern sich die Versiegelungsarten, hat der Gebührenpflichtige dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist berechtigt, die Gebührenbemessungsfläche zu schätzen, wenn diese auf eine andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Absatz 2 Satz gilt entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern, wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Absatz 2 Satz gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensätze

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche NSW-Einrichtung beträgt die Gebühr im Abrechnungszeitraum

01.01.2013 – 31.12.2013	0,81 €/m ² ,
01.01.2014 – 31.12.2014	0,81 €/m ² ,
01.01.2015 – 31.12.2015	0,49 €/m ² ,
01.01.2016 – 31.12.2018	1,01 €/m ²
01.01.2019 – 31.12.2021	0,73 €/m ²
01.01.2022 – 31.12.2024	0,50 €/m ²

Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind Eigentümer sowie die sonst dinglich Nutzungsberechtigten des zu entsorgenden Grundstückes.
- (2) Daneben ist stets auch der tatsächliche Benutzer der NSW-Einrichtung gebührenpflichtig.

- (3) Bei Straßenflächen im Sinn von § 3 Abs. 3 und 4, die in die NSW-Einrichtung des Verbandes entwässern, ist der Träger der Straßenbaulast Gebührenpflichtiger.
- (4) Alle Änderungen der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sowie der Straßenbaulast sind dem Verband schriftlich bekannt zu geben. Die Mitteilung über die Änderung ist vom bisherigen Gebührenpflichtigen und vom neuen Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats zu veranlassen. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen neben dem neuen Verpflichteten. Bei einem Eigentümerwechsel sind innerhalb eines Monats geeignete amtliche Unterlagen oder der vom Verband vorgegebene, vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antrag auf Endbescheidung / Neuaufnahme beim Verband einzureichen.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner für ein Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht des Gebührenpflichtigen, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres. Frühestens entsteht sie, sobald das Grundstück an die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist oder den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen Niederschlagswasser anderweitig zugeführt wird. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen (§ 5 Absatz 4) geht die Gebührenpflicht ab dem, dem Tag der Mitteilung über die Rechtsänderung folgenden Monat auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald:
 - a) der Grundstücksanschluss bei einem Niederschlagswassersammelkanal baulich beseitigt (Rückbau) ist oder
 - b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet oder
 - c) die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nachweislich endet und

eine Einleitung auch nicht mittelbar erfolgt.

Über die Beendigung der Einleitung hat der Gebührenpflichtige einen geeigneten Nachweis zu führen und dem Verband vorzulegen. Der Verband kann verlangen, dass bei berechtigtem Interesse die Nachweisführung wiederholt wird.

§ 7

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr, mindestens jedoch der Zeitraum ab Entstehung der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres. Bei einem unterjährigem Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Erhebungszeitraum für den bisherigen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab Beginn des Kalenderjahres bzw. ab Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Wechsel der Gebührenpflicht (§ 6 Absatz 1 Satz 3) und für den neuen Gebührenpflichtigen der Zeitraum ab dem Wechsel bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 8

Gebührenschild, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebührenschild entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr. Bei einer unterjährigen Beendigung der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht die Gebührenschild mit schriftlicher Bestätigung des Verbandes über die Beendigung der Gebührenpflicht.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen innerhalb des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschild des bisherigen Gebührenpflichtigen mit dem Übergang der Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 3.
- (3) Der Verband ist berechtigt, auf die Niederschlagswassergebührenschild angemessene Vorauszahlungen zu erheben, denen jeweils ein Fünftel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen ist. Änderungen der Gebührenhöhe sind zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht diese sich nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird den Vorauszahlungen die geschätzte Gebühr zu Grunde gelegt. Die Vorauszahlungsbeträge sind auf volle EUR-Beträge abzurunden. Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden Daten eines jeden Kalenderjahres zu leisten:

Monat	
März	01.03.
Mai	01.05.
Juli	01.07.
September	01.09.
November	01.11

- (4) Erfolgt die Gebührenerhebung nach dem 01. März des Folgejahres, werden die Vorauszahlungen auf die verbleibenden Fälligkeitstermine nach Absatz 3 aufgeteilt.
- (5) Die Gebühr gemäß § 4 wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden oder er Niederschlagswasser mittelbar in die NSW-Einrichtung einleitet. Die Meldungen über die Veränderungen haben unverzüglich zu erfolgen und werden ab Eingang der Veränderungsmeldung zum nächsten vollen Monat berücksichtigt. Beauftragte des Verbandes dürfen nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 AbwS Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass sich der Verband zur Feststellung der Niederschlagsmengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von Dritten mitteilen bzw. übermitteln lässt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühren ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten/Zwangmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KAG LSA) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen eine der in § 15 Abs. 1 KAG LSA bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Hiernach handelt ordnungswidrig, wer leichtfertig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 Angaben zur Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche nicht binnen eines Monats in einem Erfassungsbogen dem Verband mitteilt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 7 Vergrößerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsarten, die zu einer höheren Gebührenlast führen, dem Verband nicht unverzüglich mitteilt,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 die Änderungen der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse sowie der Straßenbaulast dem Verband nicht schriftlich innerhalb eines Monats anzeigt,

4. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz die auf dem Grundstück vorhandenen Anlagen, welche die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z. B. Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), nicht unverzüglich dem Verband schriftlich mitteilt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz die Änderung oder Beseitigung der vorstehend genannten Anlagen bzw. die Errichtung solcher Anlagen nicht unverzüglich dem Verband schriftlich anzeigt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 3. Halbsatz die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser in die NSW-Einrichtung dem Verband nicht unverzüglich mitteilt,
9. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte nach Maßgabe von § 11 Abs. 1 AbwS sein Grundstück betritt.

§ 370 Abs. 4 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder den Vorschriften dieser Satzung zur Sicherung der Gebührenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Niederschlagswassergebühren zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Niederschlagswassergebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Für das Bußgeldverfahren gelten außer den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten § 378 Abs. 3, §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 13

Anordnungsbefugnis

Der Verband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gilt § 14.

§ 14

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung ein Zwangsgeld gemäß § 56 SOG

LSA angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Der Verband kann ferner die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung anstelle und auf Kosten des Verpflichteten durchführen oder durchführen lassen (Ersatzvornahme).
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für Niederschlagswasser

Bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche für die an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen, bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Flächen werden die im folgenden genannten Flächengruppen mit den verschiedenen Abflussfaktoren berücksichtigt:

Flächengruppe	Faktor
• Dachflächen	1,0
• begrünte Dachfläche mindestens 5 cm Substrataufbaudecke	0,5
• Betonflächen, Asphalt	1,0
• sonstige gering versiegelte Flächen (wie Kunststoffwaben, Split- oder Schotterflächen, Pflasterbeläge, Schotterrasen o.ä.)	0,2

Bebaute und versiegelte Flächen, die ganzjährig nutzbare bauliche Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung, z.B. Zisternen mit einem Fassungsvermögen ab 1 m³ mit Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage speisen, wirken sich gebührenmindernd aus, als dass pro 1 m³ Fassungsvermögen die dort angeschlossene Gebührenbemessungsfläche pauschal um 10 m² reduziert wird.

Im Falle der Nutzung als Regenwassernutzungsanlage nach DIN 1989-1 reduziert sich die Gebührenbemessungsfläche pauschal um 20 m² pro 1 m³ Fassungsvermögen bis maximal ihrer Gesamtfläche. Die verbrauchte Niederschlagswassermenge muss in diesem Fall durch einen separaten geeichten Zähler erfasst werden und ist als Gebühr gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) zu entrichten.

Der Verband kann zum Nachweis der ganzjährigen Nutzbarkeit der baulichen Anlage die Einholung eines Sachverständigengutachtens durch den Gebührenschuldner und auf dessen Kosten verlangen.

Bebaute und versiegelte Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Versickerungsanlage (z.B. Rigolenversickerung, Muldenversickerung, Sickerschacht) mit Überlauf an die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden zu 50 % bei der Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche herangezogen.